



**Arbeitsordnung der
Arbeitsgemeinschaft Ultraschall (AGUS)
in der Deutschen Röntgengesellschaft e.V. (DRG)**

Präambel

Grundlage für die Bildung der Arbeitsgemeinschaft ist die Satzung der Deutschen Röntgengesellschaft (§ 8.6), nach der der Vorstand nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung Arbeitsgemeinschaften zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben bildet.

Die Arbeitsgemeinschaft (AG) ist eine Arbeitsgruppe innerhalb der Deutschen Röntgengesellschaft. Sie wird vom Vorstand der Deutschen Röntgengesellschaft auf Antrag eingesetzt.

Die Arbeitsordnung der AG wird von Satzung und Geschäftsordnung der DRG definiert, soweit im Folgenden nicht weiter spezifiziert. Der Vorstand der DRG beruft einen kommissarischen Vorstand der AG bis zur regulären Wahl durch die Mitglieder der AG ein. Die Wahl soll spätestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung vollzogen sein.

§ 1 Name und Zweck

Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet unter dem Dach der Deutschen Röntgengesellschaft. Sie trägt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Ultraschall in der Deutschen Röntgengesellschaft“. Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist die Förderung der diagnostischen und interventionellen Sonografie in Klinik und Forschung.

(1) Die Arbeitsgemeinschaft soll die Deutsche Röntgengesellschaft insbesondere in Fragen der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie speziellen medizinischen und sozioökonomischen Fragen der diagnostischen und interventionellen Sonografie beraten. Neben der allgemeinen Förderung von Forschungsvorhaben widmet sich die Arbeitsgemeinschaft der Ausbildung in der diagnostischen und interventionellen Sonografie sowie der Förderung, Einrichtung, Durchführung, Überwachung von Qualitätssicherungsprogrammen und gesundheitspolitischen Fragen. Ein Tätigkeitsbericht ist mindestens einmal jährlich im Publikationsorgan der DRG zu veröffentlichen.

(2) Die AGUS kann im Sinne der Geschäftsordnung des Vorstandes der DRG Veranstaltungen im Namen der DRG (Forschungsvorhaben, Fortbildung und Weiterbildung) in Zusammenarbeit mit der Akademie für Fort- und Weiterbildung in der Radiologie durchführen und unterstützen.

(3) Die AGUS strebt eine enge inhaltliche Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Sektion Radiologie der Deutschen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin e.V. (DEGUM) insbesondere bei berufspolitischen Fragen an.

§ 2 Vorstand der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft besteht aus einer/m Vorsitzenden und einer/m stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei weiteren Mitgliedern, die auf dem Gebiet der diagnostischen und interventionellen Sonografie tätig sein müssen. Eine Erweiterung des Vorstandes um mehr als 5 Mitglieder ist nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand der DRG zulässig. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der DRG sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder der Arbeitsgemeinschaft werden von der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der/die Vorsitzende kann nur einmal wiedergewählt werden.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Zeit, für die es benannt wurde. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit freiwillig niederlegen.
- (4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder der AG ist ehrenamtlich.
- (5) Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft legt dem Vorstand der DRG zum Zeitpunkt des Jahreskongresses einen Rechenschaftsbericht über den Inhalt seiner Tätigkeit und die Mittelverwendung vor.

§ 3 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Kandidatenvorschläge für die Wahl eines neuen Vorstandes müssen dem Vorstand der DRG spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich in Verbindung mit dem Deutschen Röntgenkongress statt. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung richten sich nach dem Kongress der DRG.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - den Bericht des (der) Vorsitzenden
 - die Neuwahl des Vorstandes
 - Anträge von Mitgliedern, die mindestens vier Wochen vorher beim Vorstand der AG in schriftlicher Form eingegangen sind
 - Anträge des Vorstandes
 - Ergebnisse des Qualitätssicherungsprogrammes
 - sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Arbeitsordnung von der Mitgliederversammlung zu bearbeiten sind
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand der AG schriftlich durch Einladung an die Mitglieder mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsorgan oder im elektronischen

Newsletter der DRG. Der Vorstand der AG kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(4) Auf schriftliches Verlangen von 25 % aller Mitglieder der AG muss der Vorstand innerhalb der gleichen Frist unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Kommt keine Beschlussfähigkeit zustande, entscheidet der Vorstand der DRG.

§ 5 Mittel der Arbeitsgemeinschaft

(1) Die Arbeitsgemeinschaft finanziert sich im Wesentlichen durch Einnahmen aus Fortbildungsveranstaltungen und aus dem mit dem Vorstand der DRG vereinbarten Budget.

(2) Die Mittel der AG dürfen nur im Sinne der Satzung der DRG verwendet werden. Sämtliche Mittel sind einem Unterkonto der DRG zuzuschreiben.

§ 6 Änderung der Arbeitsordnung / Auflösung der AG

(1) Anträge auf Änderung der Arbeitsordnung oder Auflösung der Arbeitsgemeinschaft müssen mindestens von 25 % der Mitglieder der AG unterzeichnet sein. Beschlüsse über Änderungen der Arbeitsordnung oder Auflösung der Arbeitsgemeinschaft müssen vom Vorstand der DRG verfügt werden.

(2) Der Vorstand der DRG kann Änderungen der Arbeitsordnung oder die Auflösung einer AG beschließen.

§ 7 Salvatorische Klausel / Inkrafttreten

(1) Sollte eine Bestimmung der Arbeitsordnung unwirksam sein, bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(2) Diese Arbeitsordnung ist am 23.05.2016 vom Vorstand der DRG beschlossen worden.

Berlin, 23.05.2016

Der Vorstand der DRG